

Stadt Ravensburg
Ortschaft Eschach

Geschäftsordnung des Ortschaftsrates

(in der Fassung vom 20. Juli 2009)

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Ortschaftsrat folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

gegeben:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung des Ortschaftsrates, Vorsitzender

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräten).
- (2) Im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Ortsvorstehers führen die gem. § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)

- (1) Die Ortschaftsräte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste (fraktionslose Mitglieder des Ortschaftsrates), die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Ortschaftsrat schriftlich mit.

- (3) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

§ 3

Verhandlungsfähigkeit, Verhandlungsleitung

- (1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung (§§ 4 bis 22) beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs (§ 23) beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrates. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer oder mehrerer Fraktionen kann die Sitzung kurzfristig unterbrochen werden.
- (3) Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (4) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit der Besichtigung eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden ist.

§ 3 a

Beratende Ausschüsse

Zur Vorbereitung (Kostenkontrolle, Planung) und Untersuchung komplexer Themen kann der Ortschaftsrat beratende Ausschüsse bilden.

II. SITZUNGEN DES ORTSCHAFTSRATES

1. Allgemeines

§ 4

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen der Ortsverwaltung (= Vorlagen der Stadtverwaltung), Anträge und Anfragen der Ortschaftsräte oder Mitgliedervereinigungen (Fraktionen).
- (2) Über einen durch Beschluss des Ortschaftsrates erledigten Gegenstand kann erst wieder beraten werden, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfalle der Ortschaftsrat.
- (3) Jedes Mitglied ist berechnigt, über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fallen, dem Ortschaftsrat Anträge zur sofortigen Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Der Antrag ist spätestens 6 Werktage vor der Sitzung mit einer kurzen Begründung schriftlich bei der Ortsverwaltung einzureichen.

2. Vorbereitung der Sitzung

§ 6

Einberufung/ Beratungsunterlagen

- (1) Der Ortsvorstehende beruft den Ortschaftsrat zu den Sitzungen ein.
Die Sitzungen finden
 - a) an den vom Ortschaftsrat festgelegten regelmäßigen Sitzungstagen und
 - b) zusätzlich dann, wenn es die Geschäftslage erfordert, statt. Die regelmäßigen Sitzungstage werden für ein halbes Jahr im Voraus festgelegt.
- (2) Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenkreis des Ortschaftsrates gehören.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel fünf Tage

vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung, zu geschehen. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos einberufen werden.

- (4) Mit der Einberufung zur Sitzung sind die für einzelne Verhandlungsgegenstände erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Soweit die für einzelne Verhandlungsgegenstände erforderlichen Unterlagen nicht der Sitzungseinladung beigefügt werden können, müssen sie bei der Beratung zur Einsicht vorliegen.

Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Dies gilt nicht für Unterlagen für öffentliche Sitzungen, die bereits in anderem Zusammenhang veröffentlicht worden sind.

- (5) Jeder Punkt der Tagesordnung muss zur besseren Vorbereitung der Ortschaftsräte auf der Sitzungseinladung oder in Zusatzinformationen erläutert werden.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Er verweist dabei die Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, bei denen er die Voraussetzungen der Nichtöffentlichkeit (§ 4) für gegeben hält.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen, wenn nicht der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. (Ausnahme: Wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte eine Beratung vor Ablauf der 6-Monats-Frist rechtfertigen, kann der Vorsitzende dem Antrag stattgeben).
- (3) Der Ortsvorsteher kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechnigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Wirtschaftsrat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist.

§ 8

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht, Ortschaftsratsfragestunde

- (1) Ein Viertel der Ortschaftsräte kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Aktenein-

sicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

- (2) Jeder Ortschaftsrat kann an den Ortsvorsteher schriftliche oder in einer Sitzung des Ortschaftsrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 richten.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Sie können auch in einer Sitzung des Ortschaftsrates vom Ortsvorsteher mündlich beantwortet werden. Mündliche Anfragen sind, wenn möglich, sofort oder ansonsten innerhalb der nächsten 4 Wochen mündlich oder auch schriftlich zu beantworten.

§ 9

Sitzordnung

Die Ortschaftsräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Ortschaftsrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Ortschaftsrat festgelegt. Ortschaftsräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Ortsvorsteher den Sitzplatz an.

§ 10

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Ortschaftsräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 4 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Ortschaftsräte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (4) Auf Verlangen des Ortsvorstehers haben die Ortschaftsräte nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt ihnen von der Ortschaft überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben, sofern die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung hinsichtlich ihres Inhalts noch weiter besteht.
- (4) Einem Ortschaftsratsmitglied, das seine Verschwiegenheit verletzt, kann ein Ordnungsgeld nach § 16 Abs. 3 GemO auferlegt oder das Bürgerrecht bis zur Dauer von 4 Jahren aberkannt werden.

3. Geschäftsgang in der Sitzung

§ 11

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 36, 1 GemO).
- (2) Der Vorsitzende kann bei Ausübung des Hausrechts Zuhörer, die die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Er kann Einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum entfernen lassen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann er auf bestimmte Zeit, Personen unter 16 Jahren allgemein, vom Besuch der Sitzung ausschließen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung für bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn sie infolge allgemeiner Unruhe nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann.
- (4) Ortschaftsräte, die das Wort haben und andere Mitglieder, welche die Ordnung verletzen, können vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
- (5) Bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung können Ortschaftsräte vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind (§ 13 Abs. 2)

§ 12

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung sind vor Abschluss der Verhandlungen über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ein Antrag schriftlich gestellt wird.

- (3) Über die Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Ortschaftsrat, einen Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Angelegenheit frühestens in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates behandelt werden.
- (4) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung während der Sitzung ist nicht möglich. In nichtöffentlicher Sitzung kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Ortschaftsrates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13

Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

- (1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann den Vortrag einem anderen Beamten oder Angestellten der Ortsverwaltung oder der Stadt oder anderen Person übertragen.
- (2) Der Ortschaftsrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Auf Verlangen des Ortschaftsrates muss der Vorsitzende einen Beamten oder Angestellten der Ortsverwaltung oder der Stadtverwaltung zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (5) Ist ein Tagesordnungspunkt gem. § 34 GemO von einem Viertel der Ortschaftsräte beantragt worden, so ist zum Vortrag demjenigen Ortschaftsrat das Wort zu erteilen, dessen Unterschrift unter dem Antrag an erster Stelle steht.

§ 14

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 13 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und soll in der ersten Runde der Diskussion das Wort in der Reihenfolge der Fraktionsstärke erteilen. Danach erteilt er das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Außer der Reihe und sofort nach dem Redner, der zuletzt gesprochen hat, erteilt der Vorsitzende das Wort
 - a) zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen, sowie zur Aufklärung von Missverständnissen und
 - b) zur Geschäftsordnung, insbesondere zur Stellung von Schluss- oder Vertagungsanträgen.
- (3) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; der Vorsitzende kann in gleicher Weise dem Vortragenden (§ 13 Abs. 1) oder zugezogenen

sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

- (4) Nur der Vorsitzende darf einen Redner unterbrechen. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder seine Ausführungen mehrmals wiederholt, zur Sache verweisen. Redner und Zwischenrufen, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung stören, kann er zur Ordnung rufen. Bestreitet der Redner die Berechtigung des Verweises zur Sache und des Rufes zur Ordnung oder einer Wortentziehung, so kann er mit kurzer Begründung die Entscheidung des Ortschaftsrates beantragen, die ohne Erörterung zu treffen ist.

§ 15

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und Vorsitzenden erhalten aus jeder Fraktion ein Sprecher und die keiner Fraktion angehörenden Ortschaftsräte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem spätere Zeitpunkt in derselben Sitzung zu beraten,
 - e) der Antrag, die Verhandlung zu vertagen,
 - f) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - g) der Antrag zur Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung einer der nächsten Ortschaftsratsitzungen.
- (4) Ein Ortschaftsratsrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b) und c) nicht stellen.

§ 16

Schluss der Beratung, Vertagung

- (1) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Der Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest.
- (2) Der Ortschaftsratsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag an-

genommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion mindestens mit einem Sprecher und die keiner Fraktion angehörenden Ortschaftsräte Gelegenheit hatten oder erhalten, sich zu Wort zu melden.

- (3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so findet die weitere Beratung und Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

§ 17

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) In Anschluss an die Beratung, deren Schluss der Vorsitzende feststellt, wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Beschlussvorschlag wird vom Vorsitzenden oder einer anderen Person vorgetragen, soweit dieser nicht allen Mitgliedern schriftlich vorliegt. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist.
- (3) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (6) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates gegeben, entscheidet der Ortsvorsteher anstelle des Ortschaftsrates nach Anhörung der nichtbefangenen Ortschaftsräte. Ist auch der Ortsvorsteher befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellt.

§ 18

Abstimmung

- (1) Die Anträge zur Beschlussfassung müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie als Ganzes abgestimmt werden kann. Sie sind grundsätzlich positiv zur Abstimmung zu bringen. Auf Antrag eines Ortschaftsratsmitgliedes ist getrennt über einzelne Punkte oder Ziffern des Beschlussantrags

abzustimmen.

- (2) Wird der Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 13 Abs. 1). Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber der Ortschaftsrat
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 sofort nach Antragstellung abgestimmt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Ortschaftsrat stimmt offen ab. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (6) Ergeben sich unmittelbar nach der Abstimmung Zweifel am Ergebnis, ist die Abstimmung mit gleich lautendem Antrag zu wiederholen.
- (7) Geheim darf nur abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit des Ortschaftsrates verlangt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 19 Abs. 2.

§ 19

Wahlen

- (1) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder eines Bediensteten der Ortsverwaltung das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 20

Einwohnerfragestunde, Jugendfragestunde

- (1) Der Ortschaftsrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten der Ortschaft zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Für Kinder und Jugendliche aus der Ortschaft Eschach wird 1 x jährlich eine spezielle Fragestunde eingerichtet (Jugendfragestunde).
- (2) Für die Fragestunde gelten folgende Grundsätze:
 - a) Die Fragestunde findet 4 x im Jahr statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten. Werden innerhalb der vorgesehenen Zeit keine Fragen mehr gestellt, kann der Ortschaftsrat zur Tagesordnung übergehen.
 - b) Ein Frageberechtigter im Sinne des Abs. 1 darf zu Gemeindeangelegenheiten eine Frage stellen bzw. eine Anregung oder einen Vorschlag unterbreiten. Eine Zusatzfrage ist möglich. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein.
 - c) Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Stellungnahme dem Fragenden schriftlich mitgeteilt. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen.
- (3) Bei einem Verstoß gegen Abs. 2 Buchst. b) hat der Vorsitzende das Recht, den Fragestellenden das Wort zu entziehen.

§ 21

Rederecht von Einwohnern

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhalten betroffene Bürger oder Vertreter einer betroffenen Personengruppe das Recht, sich über die Angelegenheit aus ihrer Sicht zu äußern. Das Rederecht ist auf 3 Minuten beschränkt.
- (2) Das Rederecht ist beschränkt auf den unmittelbar betroffenen Einwohner oder einen Vertreter der betroffenen Personengruppe.
- (3) Die Äußerung des unmittelbar betroffenen Einwohners bzw. des Vertreters der betroffenen Personengruppe kann grundsätzlich nur nach dem Sachvortrag der Verwaltung und vor der Eröffnung der Aussprache erfolgen.
- (4) Der Wunsch zur Äußerung ist dem Vorsitzenden schriftlich (durch Meldekarte) vor dem Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen. Ob ein Einwohner angehört wird, erfolgt in Zweifelsfällen auf Beschluss des Ortschaftsrates.

III. BESCHLUSSFASSUNG IM UMLAUFVERFAHREN

§ 22

Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen werden soll, muss allen Ortschaftsräten zugehen; er wird durch den Amtsboten zugestellt. Der Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

IV. NIEDERSCHRIFT

§ 23

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift zu fertigen: sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten (die Nein- und Gegenstimmen sind namentlich zu anzugeben). § 19 bleibt unberührt.
- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des Umlaufs (§ 22) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Dies gilt nicht für die Veröffentlichung im Gemeinsamen Mitteilungsblatt.

§ 24

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Ortschaftsräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Benennung der beiden Mitglieder des Ortschaftsrates, die die Niederschrift unterzeichnen sollen, erfolgt in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen. Unterzeichnen kann nur, wer die ganze Sitzung (nichtöffentlich und öffentlich) bei jedem Tagesordnungspunkt anwesend war.

§ 25

Anerkennung und Einsichtnahme der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Umlauf zur Kenntnis des Ortschaftsrates zu bringen. Über die hierbei gegen die Niederschrift erhobenen Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.
- (2) Die Ortschaftsräte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen während der Dienststunden bei der Ortsverwaltung Einsicht nehmen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.

§ 26

Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortschaftsrat.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind, mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

V. INKRAFTTRETEN; AUSSERKRAFTTRETEN BISHERIGER BESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 20. Juli 2009 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung i. d. F. vom 28.09.2004 außer Kraft.

Holger Lehr
Ortsvorsteher